

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

55 (26.7.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 55

Karlsruhe, den 26. Juli

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

375. Lohnrechnungszusammenstellung.

(Ar 11. R 24. Nr. 667.)

Auf Grund Bewährung eines Versuchs in den Bezirken Eberbach, Lauda und Konstanz wird für die Anweisung der Betriebsbahnunterhaltungslöhne allgemein bestimmt:

1. Die Dienststellen lassen bei Absendung der Lohnliste zur Vollzahlung die Anweisungsformel unausgefüllt, fertigen aber die Anweisung des Gesamtlohns nach Berechnungsstellen sorgfältig. Auf die Vereinigung der Lohnlisten innerhalb der Mutterkassenbezirke sind zuarbeiten. Die Betriebsinspektion Konstanz hat in ihrem Bereich die Zahl der Lohnlisten von 102 auf 28 zurückgebracht. Kassenangelegenheiten entstehen nicht, wenn die Stationskasse die Löhne auswärtiger Arbeiter durch die Tochterstationen auszahlen läßt.

2. Die Stationskasse legt der Bezirksstelle die gezahlten Lohnlisten des abgelaufenen Lohnungszeitraums zum 15. vor, nachdem ihnen die Aufrechnung gewissenhaft abgestimmt ist. Das ebenfalls zum 15. der Eisenbahnhauptkasse einzufsendende Aufrechnungsergebnis ist mit einer einfachen Aufstellung auf zugehendem Bordruck zu belegen. Die Bestätigung wegen Übereinstimmung der aufgerechneten Beträge darf nicht fehlen.

3. Die Bezirksstellen nehmen die Lohnlisten, gegebenenfalls nach Regelung etwaiger Unstimmigkeiten gegenüber der Abschrift des Rechnungsbogens, in der alphabetischen Reihenfolge der Dienststellen in die fortlaufend genummerte „Zusammenstellung der Lohnrechnungen“ (Erster Bedarf geht unverlangt zu, späterer ist regelmäßig zu bestellen.) Jede Lohnliste erhält rechts oben den Vermerk „Anwzstg. D. 3. . . .“ Behandlung im Wirtschaftsbuch wie bisher, keine Anweisung, nach Feststellung der Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsbuch Einsendung ans Rechnungsbüro zum 22. des Monats.

4. Das Rechnungsbüro fertigt die Hauptzusammenstellung in feststehender alphabetischer Reihenfolge der Wirtschaftsstellen, stimmt mit den Aufrechnungen bei der Eisenbahnhauptkasse ab und erläßt die Ausgabeanweisung bis Ende des Monats.

Die Wirtschaftskontrolle wacht mittels Stichproben über die Übereinstimmung zwischen den Anweisungszusammenstellungen der Bezirksstellen und ihren Wirtschaftsbüchern.

5. Die Eisenbahnhauptkasse bucht in der Lohnrechnung nur die Gesamtbeträge in den Spalten der Hauptzusammenstellung und weist auch nur solche an die mitbeteiligten Einzelrechnungen.

6. Pünktlichstes Zusammenwirken aller beteiligten Dienststellen ist geboten. Insbesondere ist wichtig, daß das neue Verfahren allenthalben mit dem Lohnungszeitraum Juli beginnt.

Die Lohnrechnungsanweisung der Hilfsbüros und Zentralanstalten wird nicht berührt; ebenso nicht jene für die Werkstattearbeiter.

376. Vereinigung der Personalakten.

(A 2. Zb 9. Nr. M 1230.)

Vorgang: Amtsblattverfügung Nr. 226/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90. Nr. 5771/23 vom 11. Juni 1923.

Aus Ziffer 5 des Erlasses vom 13. April 1923 — E. II. 90. Nr. 6037/23 —, betreffend Einsichtnahme in die Personalakten, geht hervor, daß Werturteile in den Personalakten zu belassen sind. Denn da nach dem genannten Erlasse Neueintragungen von Werturteilen im Gegensatz zu ungünstigen Tatsachen — zulässig sind, ohne daß dem Beamten Gelegenheit gegeben wird, sich zu äußern, so müssen die unter den gleichen Voraussetzungen in den Akten bereits eingetragenen Werturteile dort belassen werden. In beiden Fällen kann der Beamte von den über ihn gefällten Werturteilen durch Einsicht in die Personalakten Kenntnis erhalten.

II. Gemäß Ziffer 5 des bezeichneten Erlasses hat Eröffnung an den Beamten zu erfolgen, wenn die Dienststelle über ungünstige Tatsachen — im Gegensatz zu Werturteilen — berichtet. Berichte über Werturteile, d. h. Urteile über Befähigung, Fleiß usw., sind demnach dem Beamten nicht eröffnet werden. Da die Werturteile bei den Personalakten zu belassen sind, hat der Beamte Gelegenheit durch die unbeschränkt mögliche Einsichtnahme in die Personalakten von den über ihn gefällten Werturteilen Kenntnis zu erhalten.

Bei § 28 Ziffer 1 der Dienststanweisung für die Ortsstellen des Betriebs- und Verkehrsdienstes und entsprechenden Orts bei den Dienststanweisungen für die übrigen Dienststellen ist hierauf hinzuweisen.

377. Reisekosten.

(A 2. R 29.)

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 14. Juli 1923, I B 19404.

Auf Grund des § 15 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1345) und der §§ 34 der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen wird im Einvernehmen mit dem Reichsrat bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab nachstehend aufgeführte Orte ebenfalls zu den besonders teuren Städten im Sinne der Reisekostenverordnung gerechnet werden:

Cuxhaven, Emden, Frankenthal, Kaiserslautern, Landau (Pfalz), Neustadt (Saardt), Offenbach, Pirmasens, Rheidt (Bez. Düsseldorf), Speyer, Wandsbek, Wilhelmshaven, Müstringen, Zweibrücken und die Nordseeinsel Neuwerk.

II. Im Abschnitt III der Anlage D zur Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten, Reichsverkehrsblatt 1/1922, ist entsprechend ergänzen.

Nr. 378. Zahlung der Dienstbezüge der Beamten.

(Ar 11. R 22)

Vorgänge: Nr. 310, Amtsblatt 1921, und Nr. 249, Amtsblatt 1923.

Die mehr und mehr belasteten Kassen dürfen mit Beamtschecken zu sog. Überziehungen, Darlehensentnahmen oder gar Vermittlungen nicht beansprucht werden. Wer solches unternimmt oder begünstigt, wird dem Reichsbahnfiskus für Zinsverlust und Verwaltungsaufwand ersatzpflichtig. Scheckeingangsbücher einzufordern, bleibt vorbehalten.

Nr. 379. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.

(A 8. Zb 104. Nr. M 147)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 23 019/23 vom 19. Juli 1923:

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wird der in meinem Erlaß vom 4. Juli 1923 — E. II. Nr. 22 912/23 — auf 3600 M festgesetzte Höchstsatz für Zehrkosten der Betriebs- und Beamtenräte mit Wirkung vom 16. Juni bis auf 6000 M erhöht, soweit dies die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen.

Bei den Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte, Reichsverkehrsblatt 1921, Seite 125, Seite 344, ist hiervon Vermerkung zu nehmen.

II. Der Erlaß E. II. 92. Nr. 22 912/23 wurde unter Verfügung Nr. 356, Amtsblatt 50/1923, bekanntgegeben.

Nr. 380. Änderung der Firmenbezeichnung der Lahrer Eisenbahngesellschaft.

(B 19. Bb 25. Nr. 4)

Durch Eintrag in das Handelsregister ist die seitherige Firmenbezeichnung der Lahrer Eisenbahn-Gesellschaft in „Mittelbadische Eisenbahnen A.G.“

geändert worden.

Der Sitz der Direktion bleibt in Lahra.

Nr. 381. Besetzung von Stationsämtern III.

(A 4. Zb)

Die mit Verfügung Nr. 9 A im Sammelband I Seite 81 vorgesehene Stationsversteherprüfung wird nicht mehr abgehalten. Vorstandsstellen der Stationsämter III. Klasse werden wie bisher zur Bewerbung im Amtsblatt ausgeschrieben. Als Anwärter für Stellen kommen in Betracht, die Bahnhofsvorsteher und Eisenbahnsekretäre, einschließlich der nach Gruppe VI beförderten früheren Stationsmeister. Eisenbahnobersekretäre kommen für eine Bewerbung nicht in Frage. Die Vorsteher von Stationsämtern III, die bereits als Bahnhofsvorsteher in Gruppe VII eingestuft sind, werden bei sich bietender Gelegenheit auf einen ihrer Stellung entsprechenden Dienstposten überführt werden.

Nr. 382. Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter.

(A 8. Zb 102. Nr. M 148)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 23 059/23 vom 20. Juli 1923.

Im Einvernehmen mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter bei Beschäftigung außerhalb der ständigen Arbeitsstelle (§ 15 V.T.B.) mit Wirkung vom 16. Juli 1923, wie folgt, festgesetzt:

	bisher ab 1. Juli 1923	neu ab 16. Juli 1923
§ 15 Ziffer 2		
bei einer Ausbleibezeit bis zu 3 Stunden einschließlich	3 750 M	6 750 M
bei einer Ausbleibezeit über 3 Stunden bis zu 8 Stunden	15 000 M	27 000 M
bei einer Ausbleibezeit über 8 Stunden	30 000 M	54 000 M
§ 15 Ziffer 3		
Übernachtungsentschädigung	15 000 M	27 000 M
bei Stellung eines Übernachtungsraumes	3 750 M	6 750 M
§ 15 Ziffer 7		
Lohnzuschlag bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden	7 500 M	13 500 M
im übrigen	3 750 M	6 750 M

Nr. 383. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.

(Ar 11. R 28. M 8)

In den „Bestimmungen für Leistungen zugunsten Dritter“ (Dienstauweisung 364) treten mit Wirkung vom 15. Juli 1923 neue in Kraft, die in den Gehührentafeln in Spalte 7 wie folgt einzutragen sind:

- D I: XI = 42 600, X = 38 020, IX = 33 920, VIII = 30 660, VII = 27 830, VI = 25 110, V = 23 080, IV = 21 000, III = 19 610, II = 18 270, Befähigungszulage 900 M.
- D II a: = 650 000, b = 43 000, c 1 = 230 000, 230 000, 230 000, c 2 = 270 000, 270 000, 270 000, c 3 = 310 000, 310 000, d = 80 000 M.
- D III a: 1 = 1 200 000, 2 = 1 820 000, 3 = 2 450 000, 4 = 3 190 000, 5 = 3 940 000, 6 = 3 600 000 M.
- D III b 1: a 1 = 48 750, a 2 = 68 130, a 3 = 87 820, a 4 = 110 940, a 5 = 134 380 M.
- D III b 2: a 1 = 76 320, a 2 = 129 340, a 3 = 162 240, a 4 = 216 620, a 5 = 216 620 M.
- D III b 3: a 1 = 780, a 2 = 1070, a 3 = 1320, a 4 = 1520, a 5 = 1520 M.
- D III b 4: a 1 = 125 850, a 2 = 198 540, a 3 = 251 380, a 4 = 329 080, a 5 = 352 520 M.
- D IV = 11 000, D V = 19 610, Befähigungszulage 900, D VI = 21 020, Befähigungszulage = 900 M.

Bei schon abgerechneten Vergütungen hat es sein Bewenden.

11. R. 22 384. Entlohnung wiederverwendeter Ruhegehaltsempfänger (§ 10 L.T.B.).

(A 8. Zb 102. Nr. M 1464.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 16. Juli d. J. E. II. 92. Nr. 23 024/23.

Nach Artikel 2 der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Reichsbesoldungsblatt 1923, Seite 185) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1923 der § 57 des Reichsbeamten-Gesetzes dahin abgeändert, daß die Kürzungsvorschriften bei Wiederverwendung eines Pensionärs im öffentlichen Dienst ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung dann anzuwenden sind, wenn dafür eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Da diese Voraussetzung auch bei den im Lohnverhältnis wiederverwendeten Ruhegehaltsempfängern erfüllt ist, erhält im Einvernehmen mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen der L.T.B. mit Wirkung vom 1. Juli 1923 folgende neue Fassung:

„§ 10.

Entlohnung wiederverwendeter Ruhegehaltsempfänger.

Wiederverwendete Ruhegehaltsempfänger erhalten den Lohn (§ 4 Ziffer 1) gleichbeschäftigter Arbeiter.“

Der bisherige § 10 L.T.B. mit Ausführungsbestimmung hierzu ist zu streichen.

Eine Anrechnung von Ruhegehältern usw. auf die Lohnbezüge kommt somit ab 1. Juli 1923 nicht mehr in Frage, und zwar auch dann nicht, wenn bei Anwendung der das Ruhen der Pensionsbezüge regelnden Vorschriften des § 57 R.B.G. ein Ruhen der Versorgungsbezüge — ganz oder teilweise — wegen der geringen Höhe des neuen Dienstinkommens tatsächlich nicht eintritt. Dagegen muß in dem Fall der Beschäftigung eines Pensionärs usw. im Arbeiterverhältnis, und zwar einerlei, ob er unter die Bestimmungen des L.T.B. fällt oder nicht, der für die Regelung der Pension usw. zuständigen Behörde von dieser Beschäftigung (Zahlungsbeginn, Höhe der Vergütung, weitere Änderungen) von der Dienststelle, die den Ruhegehaltsempfänger beschäftigt, unverzüglich Mitteilung gemacht werden, damit die zuständige Behörde daraufhin die Versorgungsbezüge nötigenfalls kürzen kann. Das gleiche gilt für die im Arbeiterverhältnis beschäftigten Beamten, die Hinterbliebenenbezüge beziehen.

Die Dienststellen, bei denen am 1. Juli 1923 Ruhegehaltsempfänger oder Empfänger von Hinterbliebenenbezügen im Arbeiterverhältnis beschäftigt waren, haben diese Mitteilung unverzüglich nachzuholen.

II. Zu dem Schlußsatz des Ministerialerlasses wird bemerkt:

Die Dienststellen, bei denen am 1. Juli d. J. Ruhegehaltsempfänger oder Empfänger von Hinterbliebenenbezügen im Arbeiterverhältnis beschäftigt waren, teilen sofort dem Zentralbüro (Austeiler Zb 20) mit, welches Lohn Einkommen (einschl. der Sozialzulagen) dem im Arbeiterverhältnis wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger seit 1. Juli nach der neuen Fassung des § 10 L.T.B. zusteht; die Löhne sind hierbei namentlich nach den einzelnen Lohnerhöhungen anzugeben. Von der Nachzahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem bisherigen und dem neuen Lohn ist bis nach Regelung der Versorgungsbezüge, die für den Monat Juli ungekürzt gewährt wurden, abzusehen.

Wenn nach dem 1. Juli d. J. in den Ruhestand tretende Beamte im Arbeiterverhältnis weiterverwandt werden, hat die verwendende Dienststelle jeweils sofort dem Zentralbüro (Austeiler Zb 20) wegen Kürzung der Versorgungsgebühren Anzeige zu erstatten.

Von jeder Änderung, die in den Lohnbezügen der wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger eintritt, ist dem Zentralbüro (Austeiler Zb 20) unverzüglich Mitteilung zu machen. Außerdem melden die Dienststellen, bei denen Ruhegehaltsempfänger oder Empfänger von Hinterbliebenenbezügen im Arbeiterverhältnis beschäftigt sind, jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober die Namen, die Verwendungsart und das Lohn Einkommen der bei ihnen Beschäftigten dieser Art.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

385. Kindertransporte.

(B 18. Bb 8. Nr. M 855.)

Der Herr Reichsverkehrsminister ordnet mit Telegrammerlaß Emb Nr. 53 an, daß der Durchführung von Kindertransporten die zugehörige Unterstützung zuteil werden muß.

Nach diesem Erlaß ist außerdem zukünftig die Benutzung von Schnellzügen auch für die Rückfahrt der Begleiter von Kindertransporten gestattet.

Die Dienststellen wollen hiernach verfahren und das Personal unterweisen.

Für Kindertransporte sind nur in gutem Zustande befindliche Wagen mit Mittel- oder Seitendurchgang und Abort zu verwenden.

Sobald die geschlossene Unterbringung von Kindern nebst Begleitern wegen starker Besetzung der Züge fraglich erscheint, sind, falls es die Zugbelastung zuläßt, besondere Wagen zu stellen. Diese Wagen sind, wenn es sich ohne erhebliche Störungen des Betriebs und ohne größere Verspätungen bewerkstelligen läßt, beim Übergang auf Anschlußzüge überzuleiten. Wenn die Einstellung besonderer Wagen nicht möglich ist, so sind die Plätze, erforderlichenfalls durch eine vorgelegene Station, freihalten zu lassen.

Das Stations- und Zugbegleitpersonal ist anzuweisen, bei der Unterbringung und beim Umsteigen von Kindern, soweit es irgend an der Sache ist, wirksame Unterstützung zu leisten.

Bei der Sammlung von Kindern auf Ausgangsbahnhöfen, sowie bei größeren Aufhalten auf Unterwegsstationen sind, wenn erforderlich, geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

Anträge auf Benutzung von Schnellzügen sind dem Betriebsbüro zur Genehmigung vorzulegen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

386. Gepäcsträgergebühren, Gebührentarif für die amtlichen Gepäcbestättereien.

(C 31. Vb 5. Nr. 1695.)

A. Verbringen von Gepäc aus den Wohnungen oder Gasthöfen in der Stadt nach dem Bahnhof oder an die Züge und umgekehrt:

Die Kollgebsätze für Eilstückgut.

Die Gebühren sind Höchstsätze; Ermäßigungen sind zulässig. Bei Orten, für die nur eine Zone (Bestellbezirk) vorgesehen ist, sind die Gebühren der Zone I maßgebend.

B. Abladen des mit Fuhrwerken (Kraftwagen) nach dem Bahnhof verbrachten Gepäcks und Verbringung desselben in die Bahnhöfe räumlichkeiten (auch Zoll- und Güterhalle) oder an die Züge, Verbringen von einem Bahnhofraum in einen andern oder an die Züge umgekehrt.

Mindestgebühr 2000 M und 1400 M, bei mehreren Stücken für ein Stück 1000 M und 700 M. Zusammengebundene Stücke Schirme, Überzieher und Reisebedecken werden als ein Stück gerechnet. Die Beträge in Fettdruck gelten nur für die amtlichen Gepäckbestättereien in Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Mannheim und Pforzheim. Der Tarif tritt sofort in Kraft. Die Stationen verständigen die Unternehmer und hängen den Gebührentarif an geeigneter Stelle aus.

Die Verfügungen sfd. Nr. 81 und 306 werden aufgehoben.

Nr. 387. Zuführungsgebühren (Mark) für Expressgut.

(C 31. Vb 5. Nr. 169)

Ortsklasse	Mannheim		A		B		C		D u. E	
	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II
bis 5 kg	3000	4500	2500	3500	2000	2800	1600	2200	1200	1700
über 5 bis 10 kg	5000	7500	3500	4500	2800	3600	2200	2900	1700	2200

Bei höheren Gewichten die Kollgeldsätze für Eilstückgut. Die Gebühren sind Höchstsätze; Ermäßigungen sind zulässig. Bei Dr für die nur eine Zone (Bestellbezirk) vorgeesehen ist, sind die Gebühren der Zone I maßgebend. Für die Zuführung durch Eisenba personal kommen nur die Gebühren der Ortsklasse D/E und der Zone I zur Erhebung. Der Tarif tritt sofort in Kraft. Die Station verständigen die Unternehmer. Verfügung sfd. Nr. 307 wird aufgehoben.

Personalmeldungen.

Ernannt: zum Weichenwärter der Stellwerksmeister Friedrich Schweizer in Mannheim Industriehafen auf 1. August 1923; zum Oberbahnwärter der Oberweichenwärter Albert Diogene in Hugstetten auf 1. August 1923.

Befördert: zu Werkmeistern die Werkführer Adolf Kett, Ernst Hohmann und Eugen Gabel in Karlsruhe; Eugen Knisel in Konstanz; Karl Baier, Karl Hog, Wilhelm Kumm und Christian Erb in Karlsruhe; Wilhelm Weber, Georg Gaa und Ludwig Hillengaß in Schwellingen; Ludwig Meinger und Jakob Beck in Karlsruhe; Hermann Verberich in Schwellingen; Gustav Knapp in Karlsruhe; Johann Seig in Schwellingen; August Rimmich, Karl Straub, Joseph Renner, Heinrich Rätzmüller, Wilhelm Beisel und Max Gräßer in Karlsruhe; zum Weichenwärter der Schrankenwärter Romanus Krämer in Gernsbach.

Planmäßig angestellt: die ap. Bahnwärter Meinrad Klausmann in Kappel, Emil Mosmann in Karlsruhe, Karl Dittrich in Eschelbronn, Alois Bruder in Offenburg, Johann Duffner in Ruffbach, Josef Kühn in Rastatt, Friedrich Reinhard in St. Georgen, Franz Stocker in Bichtlingen, Christian Blum in Brombach; die ap. Weichenwärter Josef Groh in Kirchheim b. W., Franz Höferlin in Bellingen, Richard Merkle in Niefen, Josef Hornung in Eppelheim, Alfred Steinebauer in Hirschhorn, Albert Kösch in Albert-Hauenstein, Anton Kemptner in Ketsch, Thomas Huck in Karlsruhe, Franz Keller in Neudingen, Anton Benz in Offenburg Abf, Georg Hörnle in Neckarelz, Rudolf Müller in Mannheim Abf, Wilhelm Geyer in Neckarelz, Jakob Krupp in Rheinau, Bartolomä Hauser in Offenburg Abf, Friedrich Kramer in Weil, August Wagner in Söllingen, Adolf Wagner in Berghausen, Adam Frey in Neckarelz; der ap. Obermaschinist Georg Haas in Mannheim.

Verstet: Lokomotivführer Friedrich Günter von Hausach nach Mannheim.

Zurückgesetzt: Werkstättenvorsteher Johann Nieber in Offenburg und Valentin Neundörfer in Karlsruhe auf 1. September

1923; Lokomotivführer August Keser in Bellingen und Christian Tubach in Mannheim auf 1. September 1923; Oberweichenwärter Georg Weinacker in Orschweier auf 1. Januar 1924; Weichenwärter Martin Elble in Offenburg Abf auf 1. November 1923; Oberbahnwärter Martin Bippus in Hoppetenzell auf 1. November 1923; Zugführer Adolf Sigmann in Mosbach auf 1. Oktober 1923; Zugführer Christian Hofstätter in Heidelberg auf 1. November 1923; Eisenbahnoberbeschaffner Georg Heß in Kehl auf 1. November 1923; Eisenbahnoberbeschaffner Johann Dörr in Walldürn auf 1. November 1923; Eisenbahnoberbeschaffner Ludwig Ziegler in Mannheim auf 1. November 1923; Eisenbahnoberbeschaffner Ludwig Weißert in Mannheim auf 1. November 1923; Eisenbahnoberbeschaffner Anton Litterst in Offenburg auf 1. November 1923; Eisenbahnoberbeschaffner Karl Bader in Heidelberg auf 1. November 1923; Wagenaufseher Michael Walter in Heidelberg auf 1. November 1923; Eisenbahnoberbeschaffner Johann Leidel in Karlsruhe auf 1. November 1923; Eisenbahnoberbeschaffner Sigmund Wagner in Offenburg auf 1. Dezember 1923.

Geldbelohnungen sind zuerkannt worden:

für anerkanntswerte Leistungen bei der Diebstahlsbekämpfung dem Überwachungsbeamten Eisenbahninspektor Adolf Maier der Betriebsinspektion Bellingen; dem Zugrevisor Eisenbahninspektor Martin Braun bei dem Überwachungsamt der Betriebsinspektion Konstanz;

für besondere Tatkraft und Umsicht im Dienst: dem Lokomotivführer Ernst Rosenfelder und dem Reservebeizeger Karl Walter beim Bahnbetriebswerk Bellingen.

Belobungen sind ausgesprochen worden:

für bewiesene Aufmerksamkeit und rasches und tatkräftiges Eingreifen bei der Löschung eines Brandes: dem Hilfsweichenwärter Joseph Fröhlich in Krauchenwies.

Gestorben: Weichenwärter Karl Hornung in Karlsruhe

1. Juli 1923; Oberweichenwärter Johann Fehrenbach in Offenburg am 5. Juli 1923; Zugführer Leopold Friß in Mannheim am 14. Juli 1923; Eisenbahningenieur Emil Börner in Karlsruhe am 15. Juli 1923.